

Anlage 2 zu V0471/17 und V0471/17/ 1

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunter-nehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), geändert durch Satzung vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. Soweit die Satzung das Wort „IN-KB“ enthält, wird dieses durch das Wort „INKB“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort „Veränderung“ ein Komma und das Wort „Stilllegung“ eingefügt.
3. In § 9a Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für jeden eingebauten Zähler nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss berechnet“ durch die Worte „nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen eingebauten Wasserzähler berechnet“ ersetzt.
4. An § 11 Absatz 2 Satz 1 werden ein Strichpunkt und folgender Halbsatz angefügt: „die INKB teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.“.
5. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, Satz 3 wird zu Satz 2.
6. Nach § 12 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Gebührensuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.“.
7. § 12 Absatz 3 wird zu Absatz 4.

8. Nach dem neuen § 12 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“.
9. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31.10.“ gestrichen.
10. An § 13 Absatz 2 Satz 1 werden ein Komma und folgender Halbsatz angefügt: „sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind.“.
11. § 13 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.